

Information für Studierende zu Fragen der Anerkennung von vorher erbrachten Prüfungsleistungen bzw. erworbenen Kompetenzen

Soweit Sie vor Beginn Ihres Studiums an der Evangelischen Hochschule bereits an einer anderen Hochschule studiert haben oder z.B. durch spezifische Fortbildungen oder eine spezifische Berufspraxis Kompetenzen erworben haben, gibt es unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit diese Kompetenzen auf Prüfungsleistungen Ihres Studiums anerkennen zu lassen:

- a) Entscheidende **inhaltliche Voraussetzung** für eine Anerkennung ist, dass die von Ihnen bereits erworbenen Kompetenzen **keine wesentlichen Unterschiede** zu den an unserer Hochschule zu erwerbenden Kompetenzen aufweisen.
- b) Entscheidende **formale Voraussetzung** für eine Anerkennung ist, dass Sie einen **Antrag** auf Anerkennung beim Prüfungsausschuss stellen. Dieser Antrag muss **vor Beginn desjenigen Moduls** gestellt werden, in welchem Ihre vorherigen Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen (siehe hierzu §23 bzw. §22 der jeweiligen Prüfungsordnung)

Wie gehen Sie vor, um einen Antrag auf Anerkennung zu stellen?

1. Überprüfen Sie anhand des für Ihren Studiengang geltenden Modulkataloges (Download auf der Homepage Ihres Studienganges), ob von Ihnen erworbene Kompetenzen denjenigen eines oder mehrerer Module entsprechen.
2. Bitte benutzen Sie für Ihren Antrag das dafür vorgesehene **Antragsformular**, das diesem Informationsblatt beigelegt ist, und füllen dieses vollständig aus. Für **jedes** anzuerkennende Modul muss ein **eigener** Antrag gestellt werden.

Hinweise:

- a) Bitte geben Sie genau an, wie viele **Credits** Sie für die von Ihnen absolvierte Leistung erhalten haben. Soweit Ihr Studium nicht diesem System folgt, geben Sie die absolvierten **SWS** (Semesterwochenstunden) an, die das Seminar erfordert hat. Bei Fortbildungen, Arbeitsverhältnissen geben Sie bitte die **Zeitdauer**, ggf. mit wöchentlicher Arbeitszeit an.
 - b) Bitte bezeichnen Sie genau das Modul an unserer Hochschule, auf das die Anerkennung erfolgen soll. Die Credits des Moduls können Sie dem Modulkatalog entnehmen. Soweit eine Note anerkannt werden soll, tragen Sie sie auch in dieser Spalte ein. In einigen Fällen kann dies auch eine Durchschnittsnote sein, wenn mehrere benotete Leistungen auf ein Modul anerkannt werden sollen. Soweit Sie keine Note als Nachweis für Ihre Kompetenzen vorlegen können, wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet.
3. Fügen Sie Ihrem Antrag einen **Nachweis über die erfolgreich erworbenen Kompetenzen** in beglaubigter Kopie bei.

Hinweise:

- a) Der Nachweis von (Prüfungs-)Leistungen erfolgt durch Bescheinigungen, transcript of records, (Abschluss-)Zeugnisse, Fortbildungszertifikate, Arbeitszeugnisse und andere Urkunden oder ähnliche Dokumente.
 - b) Dieser Nachweis muss als **beglaubigte Kopie** eingereicht werden. Die Beglaubigung nimmt unser Studierendensekretariat kostenlos vor, wenn Sie das Original und eine Kopie dort vorlegen.
4. Fügen Sie Ihrem Antrag **zusätzlich** eine möglichst detaillierte **Beschreibung** der von Ihnen erworbenen Kompetenzen bei.

Information für Studierende zu Fragen der Anerkennung

Hinweise:

- a) Diese Beschreibung kann in Form von Seminarbeschreibungen aus dem Vorlesungsverzeichnis, Modulbeschreibungen der absolvierten Module, Beschreibungen der Fortbildungsinhalte, Beschreibung der Arbeitsprozesse in Zeugnissen oder entsprechende Dokumente eingereicht werden.
- b) Diese Unterlagen müssen **nur in Kopie** vorgelegt werden, die jedoch die ausstellende Institution erkennen lassen müssen.

5. Einreichen des Antrages:

- a) Scannen Sie alle Unterlagen in ein zusammenhängendes pdf-Dokument ein und senden Sie sie per Email an den Prüfungsausschuss (pruefungsausschuss.eh@rauheshaus.de)
- b) **Und** schicken Sie die Unterlagen zusätzlich **per Post** an
Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie
Prüfungsausschuss
Horner Weg 170
22111 Hamburg
oder geben Sie die Unterlagen in einem **Umschlag persönlich im Studierendensekretariat** ab.

Innerhalb von 14 Tagen erhalten Sie eine **Eingangsbestätigung per Email** und die Mitteilung, ob noch Unterlagen vervollständigt werden müssen.

Sie erhalten das **Ergebnis** Ihres Antrages **spätestens zwei Monate** nach dem Einreichen der vollständigen Unterlagen.

6. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses (pruefungsausschuss.eh@rauheshaus.de).

Information für Studierende zu Fragen der Anerkennung

Die Prüfungsordnungen der BA/MA-Studiengänge sehen zur Anerkennung folgende Regelung vor:

§ 23 bzw. § 22
Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Die durch vorherige Studienzeiten und Prüfungsleistungen erworbenen Kompetenzen werden angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede zu den in den BA-Studiengängen der Evangelischen Hochschule zu erwerbenden Kompetenzen durch die Hochschule nachgewiesen werden. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Lissabon-Konvention sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anrechnung unter Auflagen ist zulässig, soweit diese Auflagen nicht Grundsätzen der Lissabon-Konvention widersprechen.
- (2) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend. Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studienganges erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (3) Werden benotete Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Abschlussnotenbildung mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen ist die für das Modul abgelegte Prüfungsleistung mit „bestanden“ zu bewerten.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. **Die Anrechnung erfolgt nur auf Antrag der Studierenden. Der Antrag muss vor Beginn des Prüfungszeitraumes, d.h. bei studienbegleitenden Prüfungen vor Beginn des anzuerkennenden Moduls eingereicht werden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.**
- (5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der betreffenden Studierenden und auf der Grundlage einer Bestätigung über keine wesentlichen Unterschiede der durch die Leistungen erworbenen Kompetenzen durch eine bzw. einen im jeweiligen Fachgebiet hauptamtlichen Lehrenden spätestens innerhalb von zwei Monaten. Die Ablehnung der Anrechnung ist der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Information für Studierende zu Fragen der Anerkennung

An den Prüfungsausschuss der
 Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie
 Horner Weg 170
 22111 Hamburg

Die folgenden Angaben unter I. sind von dem_der Student_in auszufüllen:

I. Antrag auf Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Prüfungs- und/oder Studienleistungen gem. § 23 R-PO bzw. § 22 PO MA/bbMA

Je anzuerkennende Leistung ist ein gesonderter Antrag auszufüllen.

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Email:

bisheriges Studienfach:

Anzahl der Semester:

bisherige Hochschule/Fachhochschule:

bisheriger Abschluss:

Datum/Unterschrift:.....

Benotete Prüfungsleistung*) an anderer Hochschule oder außerhalb erbracht:

Fach:	Art der Prüfung:	belegt im: Semester
	Note:	SWS oder Credits:

Unbenotete Studienleistung*) an anderer Hochschule oder außerhalb erbracht:

Fach:	Art und Thema der Studienleistung:	belegt im: Semester
		SWS oder Credits:

Als benotete Prüfungsleistung an der EH anzuerkennen:

Modul:	Note:	Credits:
---------------	-------	----------

Als unbenotete Prüfungsleistung an der EH anzuerkennen:

Modul:	Credits:
---------------	----------

*) Bescheinigung der Hochschule oder anderer Institution in **beglaubigter Kopie** und Beschreibung des Semesterinhalts bzw. Fortbildungsinhalts liegt bei.

Die folgenden Angaben unter II. sind vom Prüfungsausschuss auszufüllen!

II. Die Anerkennung, wie oben beantragt, wird hiermit erteilt. Eine entsprechende Eintragung in das Studienbuch des Studierenden kann erfolgen.

Hamburg, den

 Fachliche Zustimmung

 Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses